

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Festschrift zu der 8. Tagung des Reichsverbandes Deutscher Sanitätskolonnen und verwandter Männervereinigungen vom Roten Kreuz

**Reichsverband Deutscher Sanitätskolonnen und Verwandter
Männervereinigungen vom R.K.**

[Karlsruhe], [1930]

Geschäftsordnung [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-373661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-373661)

Geschäftsordnung

für die

Mitgliederversammlungen des Reichsverbandes (R.V.) Deutscher Sanitätskolonnen und verwandter Männer- vereinigungen vom Roten Kreuz.

§ 1. Der Vorsitzende des R.V. ist der gesetzliche Vertreter des Reichsverbandes. Er hat die Geschäfte zu führen und dafür zu sorgen, daß die Mitgliederversammlungen entsprechend vorbereitet und die für sie bestimmten Verhandlungsgegenstände im Ausschuß vorberaten werden.

Er bestellt Berichterstatter und erforderlichenfalls Nebenberichterstatter, deren Anträge und Leitsätze so zeitig einzufordern sind, daß sie vor der Tagung im Verbandsblatt gedruckt erscheinen können. Er hat das Recht, an allen Kommissionsitzungen stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 2. Vorträge und Anträge, welche offenbar den Zielen des Roten Kreuzes fernliegen oder widerstreben, hat der Vorsitzende — in Zweifelsfällen vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Ausschusses — zurückzuweisen.

§ 3. Vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Anmeldungen der stimmberechtigten Vertreter durch einen Ortsausschuß unter Leitung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Kassenführers) geprüft und mit Angabe der vertretenen Stimmzahl zusammengestellt.

§ 4. Die Tagesordnung der öffentlichen Mitgliederversammlung hat sich zu erstrecken auf:

- a) die Ernennung je zweier Stimmprüfer und Stimmzähler durch den Vorsitzenden;
- b) nötige Ergänzungen zum Jahresbericht, der vor der Tagung gedruckt vorliegen soll;
- c) die Rechnungslegung, Bericht der gewählten Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung;
- d) die Bekanntgabe wichtiger Erlasse und Verordnungen über das Kolonnenwesen;
- e) Fragen der technischen Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Kolonnen;
- f) Organisationsfragen;
- g) bestimmte Aufgaben der Kolonne, wie Rettungsdienst, Krankenpflege, Desinfektion und anderes;
- h) Fürsorge für die Kolonnenmitglieder, wie Versicherung gegen Unfall, Sterbekassenwesen;
- i) die rechtliche Stellung der Kolonnen usw.;
- k) die Wahl des Ausschusses;
- l) die Wahl der neuen Rechnungsprüfer;
- m) die Wahl des nächsten Versammlungsortes.

§ 5. Die Handhabung der Ordnung steht dem Vorsitzenden zu. Er erteilt das Wort. Ohne die Zulassung zum Wort darf niemand in der Versammlung reden. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Mitglied, welches die Ordnung stört, unter Nennung seines Namens zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn eine weitere Ordnungsverletzung erfolgt, das Wort zu entziehen.

Wegen ungebührlichen Betragens kann ein Mitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der ferneren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Geschäfte werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung abgewickelt, doch können Abänderungen dieser mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 7. Der Redeordnung wird die Anmeldung zur Rednerliste zugrunde gelegt, welche unter Angabe des Namens und der Stellung in der Kolonne beim 1. Schriftführer schriftlich zu geschehen hat. Anträge sind schriftlich einzureichen.

Die Redezeit soll beim Berichterstatter in der Regel 20 Minuten, bei der Besprechung 5 Minuten nicht übersteigen.

Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist zum Schluß der Besprechung noch einmal das Wort zu erteilen.

Die mit der Vertretung der Vorlagen des Verbandsvorstandes beauftragten Vorstandsmitglieder oder Berichterstatter sind jederzeit zum Worte zuzulassen. Nimmt ein Vertreter des Verbandsvorstandes nach Schluß der Besprechung das Wort, so gilt diese für neu eröffnet.

§ 8. Nach dem jederzeit zulässigen Antrag auf Schluß der Besprechung soll nur noch je ein Mitglied der Rednerliste für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen dürfen.

Zur „Feststellung“ und „tatsächlichen Berichtigung“ eines Redners hat der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner das Wort zu erteilen; zur „Geschäftsordnung“ muß sofort das Wort gegeben werden.

Der Kommissar der freiwilligen Krankenpflege oder sein Vertreter, die Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, der Landes- und Provinzialvereine erhalten auf ihren Wunsch jederzeit das Wort.

§ 9. Die anwesenden gewählten Vertreter derjenigen Vereinigungen, die den laufenden Jahresbeitrag vor der Versammlung bezahlt haben, sind stimmberechtigt (siehe § 7, Abs. 2 der Satzung). Die Ehrengäste und sonstige Einladene sowie andere Teilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich.

Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden Vertreter hat die Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.

Bei Wahlen soll regelmäßig schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf besonderen Vorschlag und wenn kein Widerspruch erfolgt, kann auch mündlich durch Zuruf gewählt werden.

§ 10. Die Versammlungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und des Ausschusses solche Personen, die sich um das Kolonnenwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des R.V. ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme.

§ 11. Über den Hergang der Sitzung ist von den Schriftführern ein Verhandlungsbericht zu führen, welcher enthält:

- a) Tag, Ort, Eröffnungs- und Schlußzeit der Sitzung;
- b) Gang der Verhandlung, Angabe der Redner, kurze Inhaltsniederlegung ihrer Ausführungen;

- c) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, erforderlichenfalls mit Stimmzählabgabe;
- d) die amtlichen Mitteilungen des Vorsitzenden.

Der Verhandlungsbericht wird unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Schriftführer.

§ 12. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Ortes der nächsten Tagung.



Erholungsheim Marzell, Bad. Frauenverein